

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über

**die Zusammenarbeit zu einem glasfaserbasierten Breitbandausbau in verschiedenen Gewerbegebieten im Landkreis Trier-Saarburg**

zwischen

**dem Landkreis Trier-Saarburg**

vertreten durch Herrn Landrat Günther Scharz

(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

**der Verbandsgemeinde Konz**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Weber

**der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Dixius

**der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstrasse**

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Horsch

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 Beauftragung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5 Lenkungsgruppe .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 6 Kostentragung, Aufteilung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Vertragslaufzeit.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 8 Kündigung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 Anzahl der Ausfertigungen.....</b>	<b>10</b>

## Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Städte und Ortsgemeinden im Landkreis Trier-Saarburg ist es daher, flächendeckend und zügig insbesondere ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Trier-Saarburg entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Ortsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Ortsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Infrastrukturausbau mit einem hochleistungs- und zukunftsfähigen Breitbandnetz (NGA-Netz) aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr ein enger Schulterschluss des Landkreises Trier-Saarburg mit allen Städten und Ortsgemeinden im Kreisgebiet und eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln notwendig. Seit August 2018 findet ein flächendeckender Breitbandausbau im Landkreis mit Unterstützung aus Bundes- und Landesmitteln statt. Dabei wird auch eine Vielzahl von im Kreis ausgewiesenen Gewerbegebieten versorgt. Nach einem Sonderaufruf des Bundes können danach verbleibende unterversorgte Gewerbe- und Industriegebiete, die nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden 3 Jahren kein eigenwirtschaftlicher Ausbau erfolgen wird, mit einer Förderung erschlossen werden. Um die Breitbandversorgung allgemein und im Gigabitbereich im Landkreis festzustellen, wurde ein Markterkundungsverfahren vom 29.08. bis 24.10.2019 durchgeführt. Nach der Auswertung des Markterkundungsverfahrens wurden Gewerbeflächen in den Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Schweich (siehe Anlage) identifiziert, die als förderfähige Gewerbeadressen in Frage kommen. Für diese Gewerbeadressen soll eine Breitbandanbindung im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Gewerbe- und Industriegebiete mit Bundes- und Landesmitteln umgesetzt werden.



die Verbandsgemeinde Schweich gemäß Beschluss des  
Verbandsgemeinderates  
vom ,

den Kreis, das Breitbandvorhaben zur Versorgung der Gewerbegebiete zu realisieren.

2.3. Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ und damit auch die Breitbandanbindung der Gewerbegebiete rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übernommen bzw. übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.

2.4. Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ – „NGA-RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ – „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 in der aktuellen Fassung und des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. November 2015 zum Breitbandausbau.

### **§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis**

3.1. Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.

- 3.2. Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und die mit den zu beauftragenden (Telekommunikations-)Unternehmen erforderlichen Verträge schließen.
- 3.3. Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

#### **§ 4 Unterstützungsleistungen der Verbandsgemeinden**

- 4.1. Die Verbandsgemeinden unterstützen den Kreis und das/die beauftragte/n (Telekommunikations-)Unternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Verbandsgemeinden werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb der NGA-Breitbandinfrastruktur in den Gewerbegebieten durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- 4.2. Jede Verbandsgemeinde liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur in den Gewerbegebieten benötigt werden.
- 4.3. Jede Verbandsgemeinde wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Verbandsgemeinden wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland/Förderung von Infrastrukturprojekten in Gewerbe- und Industriegebieten mit.

- 4.4. Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- 4.5. Die beteiligten Verbandsgemeinden werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 4.6. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
  - die Überwachung der Baumaßnahmen und
  - die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

## **§ 5 Lenkungsgruppe**

- 5.1. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.
- 5.2. Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- 5.3. Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

## **§ 6 Kostentragung, Aufteilung**

- 6.1 Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren.
- 6.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten einschl. Berater- und Gutachterkosten (z.B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) sowie Kosten für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau in den Gewerbegebieten werden je zur Hälfte vom Kreis und den Verbandsgemeinden getragen. Die Verbandsgemeinden tragen die andere Hälfte des Eigenanteils an den Ausbaurkosten für die Gewerbegebiete entsprechend des in ihrem Gebiet erfolgten Breitbandausbaus. Der von den Verbandsgemeinden zu tragende Eigenanteil an den Berater- und Gutachterkosten sowie den Kosten für Veranstaltungen wird zu je einem Drittel von den Verbandsgemeinden aufgebracht.
- 6.3. Der Kreis teilt den Kommunen vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit. Soweit sich die Kosten im Verfahrensablauf konkretisieren, erhalten die Verbandsgemeinde weitere Mitteilung.
- 6.7. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 6.8. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs

in § 6.2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.

- 6.9. Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 6.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

## **§ 7 Vertragslaufzeit**

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Breitbandausbaus in den Gewerbegebieten. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.
- 7.2. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandvorhabens in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1. Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2.2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben in den Gewerbegebieten keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind

durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6.2 zu tragen.

8.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7.2 des Vertrages.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

9.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

9.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

## **§ 10 Anzahl der Ausfertigungen**

10.1. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Trier, den  
Für den Kreis Trier-Saarburg

---

Günther Schartz, Landrat

Saarburg, den  
Für die Verbandsgemeinde  
Saarburg-Kell

Konz, den  
Für die Verbandsgemeinde  
Konz

---

Joachim Weber, Bürgermeister

Schweich, den  
Für die Verbandsgemeinde  
Schweich an der Römischen  
Weinstrasse

---

Jürgen Dixius, Bürgermeister

---

Christiane Horsch, Bürgermeisterin